

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 3 B 79/17

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des _____ Kiel,
- Antragsteller -

gegen

die Landeshauptstadt Kiel - Der Oberbürgermeister - Rechtsamt, Fleethörn 9 17,
24103 Kiel,
- Antragsgegnerin -

Streitgegenstand: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
- Obdachlosenrecht -

hat die 3. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 31. Mai
2017 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen
Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller zur Behebung
seiner Obdachlosigkeit eine Unterkunft zuzuweisen und
vorläufig zur Verfügung zu stellen.

Dem Antragsteller wird für die erste Instanz
Prozesskostenhilfe bewilligt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert beträgt 5.000,00 €.

Gründe

Der am 28.05.2017 gestellte Antrag, die Antragsgegnerin einstweilen zu verpflichten, dem
Antragsteller eine Unterkunft zuzuweisen und vorläufig zur Verfügung zu stellen, ist zuläs-
sig und hat auch in der Sache Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dabei darf grundsätzlich nicht die Hauptsache vorweggenommen werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nach der in Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten Rechtsschutzgarantie jedoch dann, wenn der in der Hauptsache geltend gemachte Anspruch hinreichend wahrscheinlich ist und wegen des Nichterfüllens dieses Anspruchs schwere, unzumutbare oder nicht anders abwendbare Nachteile drohen. Diese Voraussetzungen sind wie alle Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO iVm. § 920 Abs. 2 ZPO). Bei der Entscheidung über einen Antrag auf eine einstweilige Anordnung ist auch zu berücksichtigen, ob die dem Antragsteller drohenden Nachteile irreparabel sind und welche Rechtsgüter betroffen sind. Maßgeblich die Beurteilung sind dabei die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts.

Die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung liegen hier vor, da der Antragsteller einen gegen die Antragsgegnerin gerichteten Anordnungsanspruch auf (vorläufige) Unterbringung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit sowie einen Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft machen konnte.

Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Anordnungsanspruch ist § 174 LVwG iVm. § 176 LVwG.

Die Antragsgegnerin ist auch für die Unterbringung des Antragsgegners örtlich zuständig gemäß § 186 Abs. 1 LVwG. Maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit für eine gefahrenabwehrrechtliche Anordnung ist, in welchem Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden, also wo die Obdachlosigkeit eintritt oder droht. Dies ist der tatsächliche Aufenthaltsort des Obdachlosen (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 12.01.2011 - 4 O 75/10; VG Schleswig Beschl. v. 05.12.2012 - 3 B 153/12). Es ist insoweit nicht relevant, wo der Betroffene gemeldet ist oder war, bzw. wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte, sondern wo er aktuell obdachlos geworden ist oder zu werden *droht* (vgl. auch BayVGH, B.v. 26.4.1995 4 CE 95.1023 - BayVBl. 1995, 729; VG München Beschl. v. 9.3.2017 - M 22 E 17.776, BeckRS 2017, 103813). Dass ein Betroffener dadurch in Einzelfällen in nicht unerheblichem Umfang darauf Einfluss nehmen kann, wo die Obdachlosigkeit eintritt, ist grundsätzlich im Hinblick auf das in Art. 11 Abs. 1 GG verbürgte Recht auf Freizügigkeit hinzunehmen. Erst wenn die Grenze des Rechtsmissbrauchs überschritten ist, kann ein Antrag auf Zuweisung einer Wohnung aus diesen Gründen abgelehnt werden.

In Anwendung dieser Maßstäbe war dem Antrag stattzugeben. Unstreitig droht eine Obdachlosigkeit für den Antragsteller. Da er sich zurzeit im Stadtgebiet der Antragsgegnerin aufhält, ist diese auch örtlich zuständig. Aus dem Umstand, dass der Antragsteller möglicherweise seine Wohnung in Berlin aus freien Stücken aufgegeben haben könnte und sich nach einem 14-tägigen Aufenthalt in Hamburg auf einen Hinweis, nicht länger dort aufenthaltsberechtigt zu sein, nach Kiel begeben hat, lässt sich noch kein Rechtsmissbrauch ableiten.

Das Gericht weist aber auch in diesem Fall - wie schon im Beschluss vom 30.03.2017 im Verfahren 3642/17 - daraufhin, dass es sich nur um eine einstweilige Lösung zur Vermeidung der Obdachlosigkeit handelt, die keinen Anspruch darauf begründet, dauerhaft im Stadtgebiet der Antragsgegnerin, geschweige denn in dieser Unterkunft, untergebracht zu werden. Der Antragsteller hat sich im Rahmen der durch das SG geschaffenen Möglichkeiten möglichst schnell selbst um eine geeignete Unterkunft zu bemühen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung in der Sache und gegen die Kostenentscheidung sowie gegen die Streitwertfestsetzung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung in der Sache sowie gegen die Kostenentscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200€ übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig eingeleitet hat, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzulegen.

Im Beschwerdeverfahren – außer gegen die Streitwertfestsetzung – müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Richter am VG